



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0075/2022

Vorlage: ST/0084/2022		Datum: 06.07.2022	
Dezernat 2			
Verfasser:	52-Sport- und Bäderamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der WGS-Fraktion: Änderung der Haus- und Bäderordnung der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
21.07.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Stellungnahme:

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Geschlechter spricht aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich nichts dagegen, den Begriff „übliche Badekleidung“ in Nr. IV Ziffer 5 der Haus- und Badeordnung für Bäder der Stadt Koblenz zu konkretisieren, etwa durch eine Textpassage, die besagt, dass die Badekleidung lediglich die primären Geschlechtsorgane vollständig bedecken muss.

Kritisch sieht es die Verwaltung jedoch, dass durch das Zeigen der nackten weiblichen Brust das Schamgefühl der Allgemeinheit verletzt werden könnte.

Nach der Rechtsprechung wird das Schamgefühl der Allgemeinheit verletzt, wenn Menschen ungewollt mit fremder Nacktheit konfrontiert werden (VGH Mannheim, Beschluss v. 3.9.2002, Az.: 1 S 972/02) oder „wenn die Handlung in einem so deutlichen Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung steht, dass sie jeder billig und gerecht denkende Bürger als grobe Rücksichtslosigkeit gegenüber jedem Mitbürger ansehen würde (OLG Karlsruhe, Beschluss v. 4.5.2000, Az.: 2 Ss 166/99; VG Karlsruhe, Beschluss v. 2.6.2005, Az.: 6 K 1058/05).

Sicherlich ist es so, dass man an einem Badesee auch mit entblößten weiblichen Brüsten rechnen muss, also nicht ungewollt mit einer solchen Nacktheit konfrontiert wird.

Bei den städtischen Schwimmbädern handelt es sich jedoch nicht um offen zugängliche Badeseen, so dass die Allgemeinheit in diesem Bereich grundsätzlich nicht mit Nacktheit zu rechnen hat. Es könnten sich Besucher daher durch eine solche Nacktheit gestört fühlen.

Eine Ausnahme gilt hier lediglich für den explizit ausgewiesenen Bereich des FKK-Geländes auf dem Freibad Oberwerth.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es in den städtischen Schwimmbädern darüber hinaus derzeit kein erkennbares Interesse am „Oben-Ohne-Schwimmen“.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.